

Joseph Kleutgen, das Breve „Tuas libenter“ von 1863 und die Folgen für die katholische Theologie

Hubert Wolf

Nach dem 21. Dezember 1863 war in der katholischen Kirche nichts mehr wie vorher. Der Apostolische Brief „Tuas libenter“, den Pius IX. an diesem Tag an den Münchener Erzbischof Gregor von Scherr schrieb, stellt einen grundsätzlichen Bruch in der Kirchen- und Theologiegeschichte dar, der an Bedeutung vielleicht sogar die Dogmatisierung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats und der Unfehlbarkeit auf dem Ersten Vatikanum übertrifft. Denn bis „Tuas libenter“ waren die Theologen in ihren wissenschaftlichen Forschungen letztlich nur durch Dogmen gebunden, die ökumenische Konzilien und die Päpste feierlich verkündet hatten. Jetzt wurden sie zum absoluten Gehorsam gegenüber *allen*, in welcher Form auch immer gegebenen Äußerungen des Papstes, allen Dekreten der römischen Kongregationen – insbesondere des Heiligen Offiziums und der Indexkongregation – und sogar entsprechenden Lehrmeinungen „rechtgläubiger“ römischer Theologen verpflichtet.

„Tuas libenter“ führte dazu eine neue Kategorie von kirchlichem Lehramt ein: das *magisterium ordinarium*. Die Argumentation des Apostolischen Briefes folgt dabei einem fast klassisch zu nennendem Muster römischer Dokumente jener Tage:

1. Der Papst beruft sich auf die ewige göttliche Wahrheit: Das „authentische Lehramt“ der Kirche ist göttlichen Rechts und kommt zuerst dem Papst als Inhaber der „Cathedra der Apostelfürsten“ allein zu, dann auch den Bischöfen gemeinsam mit dem Papst, jedoch in strikter Unterordnung unter ihn. Die Aufgabe des Lehramtes ist es, die „Einheit und Integrität“ der katholischen Glaubenslehre zu bewahren. Ihm ist jeder Katholik zu striktem Gehorsam („obedientia“) verpflichtet.

2. Diese Wahrheit wird nach Ansicht Pius' IX. von der Wissenschaft infrage gestellt: In „unseren Tagen“ lassen es gerade die Vertreter der „ernsthaften Wissenschaften“ – also nicht nur der Theologie, sondern auch der Philosophie – in allzu großem Vertrauen auf die Fähigkeiten des menschlichen Geistes und völliger Überschätzung der „trügerischen“ Freiheit des Denkens am Gehorsam gegenüber dem Lehramt fehlen. Sie postulieren eine überzogene Wissenschaftsfreiheit und stellen die Vernunft über die „Wahrheiten und Geheimnisse unseres heiligsten Glaubens“, zu denen nur das kirchliche Lehramt verlässlichen Zugang hat. Diese Wissenschaftler „erreifen sich und plappern“ gegen die Dekrete des Apostolischen Stuhles und „Unserer Kongregationen“ – so klagt Pius IX.

3. Vor allem Deutschland ist für den Papst ein Hort dieser „falschen“, wenn nicht sogar „häretischen“ Meinungen, weshalb Pius IX. sich zum entschiedenen Einscheitern gezwungen sieht. Mehrfach mussten bereits disziplinarische Maßnahmen ergriffen und Buchverbote gegen „gefährliche“ Autoren ausgesprochen werden. In den Geisteswissenschaften sind durch falsche

Prof. Dr. Hubert Wolf, Professor für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte an der Universität Münster

wissenschaftliche Methoden und irrige philosophische Prinzipien unerhörte Neuerungen eingeführt worden, katholische Gelehrte haben sogar einen Kongress ohne hierarchische Leitung durchgeführt.

4. Rom weist alle Einschränkungen der angegriffenen ewigen Wahrheit zurück und stellt diese in einer Art „invention of tradition“ in vollem Umfang wieder her. Der dem römischen Lehramt gegenüber geforderte Gehorsam bezieht sich jedoch nicht nur auf die nach unfehlbarem Urteil der Kirche durch feierliche Beschlüsse von ökumenischen Konzilien und des Papstes ausdrücklich definierten Dogmen; und dieser Gehorsam bezieht sich auch nicht nur auf das Feld der Theologie. Vielmehr sind katholische Gelehrte – egal welches Fach sie betreiben – in ihrem Gewissen verpflichtet, sich auch all dem zu unterwerfen, „was durch das *ordentliche Lehramt* der ganzen über die Erde verstreuten Kirche als von Gott offenbart gelehrt und deshalb in allgemeiner und beständiger Übereinstimmung von den katholischen Theologen als zum Glauben gehörend festgehalten wird“.

5. Faktisch weitet der Papst damit die römischen Kompetenzen erheblich aus: Denn zu diesem ordentlichen Lehramt gehören nicht nur alle Äußerungen der Päpste selbst, sondern – wie der Brief Pius' IX. ausdrücklich einschärft – auch alle „Entscheidungen“ der Päpstlichen Kongregationen sowie die „Lehrkapitel“, die in „gemeinsamer und beständiger Übereinstimmung der Katholiken als theologische Wahrheiten ... festgehalten werden“.

Um sein Ziel zu erreichen, die wissenschaftliche Freiheit in der Theologie und darüber hinaus einzuschränken, suggeriert Pius IX., er stehe in einer ununterbrochenen Lehrtradition, während seine Gegner eine Position verträten,

die „omnino nova, ac prorsus inusitata in Ecclesia“ sei und somit einen Bruch mit der Tradition darstelle. Dabei dürfte es sich faktisch genau andersherum verhalten.

I. Das ordentliche Lehramt: eine „erfundene“ Tradition

Zu den Gegnern, die der Papst treffen wollte, zählte Ignaz von Döllinger. Er hatte in seiner Eröffnungsrede der Münchener Gelehrtenversammlung am 28. September 1863 durchaus die traditionelle Verhältnisbestimmung von Theologie und kirchlichem Lehramt beschrieben, als er für eine prinzipielle Freiheit von Forschung und Lehre und gegen die grassierende Verketzerungssucht eintrat. Mit schöner Regelmäßigkeit zeigten die sogenannten „Romaner“ (also „neuscholastisch“ beziehungsweise „ultramontan“ orientierte Theologen) ihre „deutschen“ Kollegen (also historisch-kritischen Methoden und moderner Philosophie gegenüber aufgeschlossene Forscher) beim Heiligen Offizium oder der Indexkongregation an, wenn sie argumentativ ins Hintertreffen zu geraten drohten. Eine Anzeige in Rom hielt Döllinger aber nur dann für statthaft, wenn ein Theologe offen ein Dogma leugne und somit ein eindeutiger Verstoß „gegen die klare allgemeine Lehre der Kirche“ vorliege. Eine Grenze fand die Freiheit der Theologie demnach nur in den feierlichen Definitionen des außerordentlichen Lehramts der Konzilien. Auf alle anderen Fragen könnten keine lehramtlichen Maßnahmen angewandt werden. Hier gelten laut Döllinger nur die Mittel der Theologie als Wissenschaft: Vernunft und Argument.

Während Döllinger und die überwiegende Mehrheit der in München versammelten Gelehrten mit dieser Verhältnisbestimmung von Theologie und Lehramt die Tradition der Kirche auf ihrer Seite hatten, vollzog Pius IX. mit der Einführung des „ordentlichen Lehramts“ einen Bruch mit der bis dahin gültigen kirchlichen Überlieferung. Vom „ordentlichen Lehramt“ ist vor „Tuas libenter“ in römischen Dokumenten nirgendwo die Rede. Da aber jede „Diskontinuität“ oder gar das „Erfinden“ einer neuen Lehre nach den Grundprinzipien der katholischen Glaubenslehre nicht statthaft war, musste der Papst für seine Position eine Kontinuitätsfiktion kreieren, indem er seine Gegner als „Neuerer“ diffamierte, die er, in der „ewigen“ Tradition stehend, zurückzuweisen hatte.

Dieses neue Konzept darf keinesfalls mit der traditionellen Vorstellung des doppelten Lehramtes gleichgesetzt werden, wie sie Thomas von Aquin umschrieb: „Docere sacram Scripturam contingit dupliciter.“ Der Aquinate spricht vom Lehramt der Hirten, dem *magisterium cathedrae pastoralis* und dem Lehramt der Theologen an der Universität, dem *magisterium cathedrae magistralis*. Beim Lehramt der Hirten geht es in erster Linie darum, das überkommene *depositum fidei* im Sinne der *traditio constitutiva* zu bezeugen und zu bewahren. Dies geschieht im Sprechakt der Verkündigung. Wahr wird ein Glaubenssatz nicht dadurch, dass die Hirten ihn bezeugen, sie können ihn vielmehr nur deshalb bezeugen, weil er in der Tradition als wahr und von allen geglaubt vorliegt, wie Klaus Unterburger es treffend zusammengefasst hat. Die intellektuelle Durchdringung des Glaubens und die aktive Fortentwicklung der kirchlichen Lehre, die sogenannte *traditio activa*, gehört für Thomas indes eindeutig in die Kompetenz des Lehramts der Theologen.

Das Lehramt der Hirten zog jedoch immer mehr Kompetenzen an sich, die

ursprünglich den Magistern der Theologie zugekommen waren. Das Lehramt von Papst und Bischöfen wurde zunehmend mit dem *magisterium vivum* gleichgesetzt. Aus dem zweifachen thomistischen Lehramt von Hirten und Magistern war ein einfaches Lehramt geworden. Verbindliche Äußerungen zum Bestand des *depositum fidei* konnte das pastorale Lehramt aber nur in der Form feierlicher Definitionen erlassen, in der Regel auf Konzilien. Eine Dogmatisierung durch den Papst allein, wie sie 1854 mit der „Immaculata conceptio“ stattfand, stellt ebenfalls eine Neuerung des 19. Jahrhunderts dar.

Das doppelte Lehramt von „Tuas libenter“ meinte jetzt das auf doppelte Weise, in zwei unterschiedlichen Modi – außerordentlich und ordentlich – ausgeübte pastorale Lehramt. Von einem eigenständigen Lehramt der Theologen ist hier in Abkehr von Thomas von Aquin keine Rede mehr.

Wenige Jahre später wurde das Konzept des doppelten Lehramtes auf dem Ersten Vatikanischen Konzil verbindlich vorgelegt. In der dogmatischen Konstitution „Dei filius“ über den katholischen Glauben vom 24. April 1870 heißt es: „Mit göttlichem und katholischem Glauben ist ferner all das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche – sei es in feierlicher Entscheidung oder kraft ihres gewöhnlichen und allgemeinen Lehramtes – als von Gott offenbart zu glauben vorgelegt wird.“

II. Ein Brief, zwei Anlässe

Wodurch aber war „Tuas libenter“, diese massive Intervention des Papstes, letztlich veranlasst? Die Forschung ist sich bislang über den „eigentlichen Hintergrund“ und wirklichen „Adressaten“ nicht ganz einig geworden. Nach der gängigen Meinung stellt „Tuas libenter“

Vom „ordentlichen Lehramt“ ist vor „Tuas libenter“ in römischen Dokumenten nirgendwo die Rede.

eine direkte Antwort auf die Münchener Gelehrtenversammlung, insbesondere auf Döllingers dort gehaltene Eröffnungsrede dar. Elke Pahud de Mortanges hat in ihrer Habilitationsschrift über den „Fall Frohschammer“ darüber hinaus postuliert, dass der Regelungsanspruch des päpstlichen Lehramtes, wie er in „Tuas libenter“ formuliert wird, weit über den Bereich der Theologie hinausgeht und die Geisteswissenschaften insgesamt römischer Aufsicht unterstellen möchte: „Nicht Döllinger und die Gelehrtenversammlung, sondern die Streitigkeiten um die ‚alte‘ und ‚neue‘ Philosophie und Theologie, namentlich die Streitigkeiten um die Freiheit der Wissenschaft(en), die mit dem Namen Jakob Frohschammer verbunden sind, haben ‚Tuas libenter‘ veranlasst.“

Und tatsächlich: „Tuas libenter“ ist, wie die genaue Analyse des Textes zeigt, beides: Eine Antwort auf Döllinger und eine Absage an den Münchener Philosophen Frohschammer, der für die Philosophie eine grundsätzliche Freiheit vom kirchlichen Lehramt zur Voraussetzung des Arbeitens in den Profanwissenschaften erklärt hatte. Beide – Döllinger und Frohschammer – registrierten den Traditionsbruch denn auch genau, den „Tuas libenter“ bedeutete. Frohschammer schrieb: „Nicht bloß den erklärten Dogmen habe sich die Wissenschaft zu unterwerfen, sondern auch den päpstlichen Constitutionen, den Decreten des Index u.s.w.“

Der zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen der Münchener Gelehrtenversammlung und „Tuas libenter“ ist evident: Das eine war unmittelbarer Anlass für das andere. Wie aber ist der Bezug zu Frohschammer zu erklären, dessen Name zwar nicht ausdrücklich genannt wird, der aber implizit für jeden halbwegs Informierten erkennbar angesprochen ist? Der Fall war doch eigentlich durch „Gravissimas inter“ vom 11. Dezember 1862 lehramtlich längst entschieden. Hier musste sich jemand in Rom wirklich zum „Nachtreten“ bemüht fühlen – vielleicht aus Ärger darüber, dass der Münchener Philosoph sich dem päpstlichen Verdikt nicht „laudabiliter“ unterworfen hatte, wie man das in Rom erwartete. Diese Fragen kann nur ein genauerer Blick in die Entstehungsgeschichte des Breves beantworten.

Als Initiator und Verfasser von „Tuas libenter“ gilt gemeinhin der deutsche Kurienkardinal und ehemalige Erzbischof von München und Freising, August Graf von Reisach. Er war der Deutschland-Experte der Kurie schlechthin. Und er hatte mit Döllinger im Speziellen und der selbstbewussten deutschen Wissenschaft im Allgemeinen noch eine Rechnung offen. Reisach zog, wie Franz Xaver Bischof auf Grundlage der vaticanischen Quellen gezeigt hat, die ganze Angelegenheit „Gelehrtenversammlung“ umgehend an sich. Der katholische Historiker Johannes Janssen, der im Winter 1863/64 in Rom weilte, berichtete unter dem Datum des 29. Dezember 1863, Kardinal Reisach habe ihm vertraulich einen Brief vorgelesen, den er im Auftrag des Papstes „in Sachen Münchener Gelehrtenversammlung“ geschrieben habe und der „vom Papste an den Erzbischof von München“ gerichtet werden sollte. Dem „ganzen Treiben“ von Döllinger und Konsorten müsse „einmal ein Ende gesetzt werden“.

III. Federführend: ein wegen Häresie Verurteilter

Reisach behauptete also, er habe „Tuas libenter“ geschrieben. Es ist aber davon auszugehen, dass ein vielbeschäftigter Kurienkardinal nicht allein zur Feder griff. Nicht nur Päpste, auch Eminenzen haben bekanntermaßen ihre Ghostwriter, und nicht immer verfügen sie über die theologische Kompetenz zum Schreiben anspruchsvoller Lehrtexte.

Wer könnte dem Kardinal nun zur Hand gegangen sein? Hier gibt es eine heiße Spur. Denn schon die Zeitgenossen, vor allem aber die Forschung, haben auf große inhaltliche Übereinstimmungen bis in die Wortwahl hinein zwischen „Tuas libenter“ und Werken des bedeutenden Jesuitentheologen Joseph Kleutgen hingewiesen, den Leo XIII. zum „Vater der Neuscholastik“ erhob. Tatsächlich spricht Kleutgen im ersten Band seiner „Theologie der Vorzeit“, die 1853 erschien, ausdrücklich vom „doppeltem Lehramt“ der Kirche, dem feierlichen außerordentlichen und dem ordentlichen, alltäglich ausgeübten *magisterium*. Zum ordentlichen Lehramt gehören für den Jesuiten aber nicht nur päpstliche Äußerungen aller Art, sondern auch all das, „was die angesehensten Theologen einstimmig für eine unzweifelhafte Glaubenslehre“ erklären. Außerdem ist lange bekannt, dass die einschlägigen Formulierungen in „Dei filius“ über das doppelte Lehramt aus der Feder Kleutgens stammen. Der Jesuit brachte das von ihm „erfundene“ Konzept des ordentlichen Lehramtes auch ganz praktisch in Anwendung, wie Elke Pahud de Mortanges gezeigt hat. Nachdem es ihm als Indexgutachter nicht gelungen war, die Generatianismusschrift Frohschammers verbieten zu



Foto: akg-images

Papst Pius IX. – er saß von 1846 bis 1878 auf dem Stuhl Petri – sah die Münchener Gelehrtenversammlung von 1863 mit großer Skepsis.

lassen, rekurrierte er in den Diskussionen der Kongregation aus heiterem Himmel auf das ordentliche Lehramt. Er musste in seinem Gutachten zwar zugeben, dass der „Kreatianismus“ nie feierlich dogmatisiert worden war. Nach übereinstimmender Meinung der „angesehensten römischen Theologen“ sei dieser aber durch das ordentliche Lehramt definiert und damit in einen quasi-dogmatischen Rang erhoben worden. Deshalb sei die generatianistische Position Frohschammers *eo ipso* eine Häresie. Kleutgen setzte sich in der Indexkongregation mächtig des heftigen Widerspruchs des Zweitgutachters Angelo Trullet am Ende durch. Trullet war ihm vor, mit dem bislang unbekanntem Konzept des ordentlichen Lehramts ganz neue Bewertungsmaßstäbe in der römischen Buchzensur eingeführt zu haben.

Die inhaltlichen Entsprechungen machen plausibel, dass Kardinal Reischach bei der Abfassung von „Tuas libenter“ Gedanken, theologische Konzepte, vielleicht sogar einschlägige Texte Kleutgens inspiriert haben. Aber die Beteiligung des Jesuiten an diesem Brief Pius' IX. ging noch viel weiter, wie die Aufarbeitung des Inquisitionsprozesses um das römische Nonnenkloster Sant'Ambrogio gezeigt hat. Reischach übertrug Joseph Kleutgen, der unter dem Pseudonym Giuseppe Peters in dem Nonnenkloster als zweiter Beichtvater fungierte, die Seelenführung seines Beichtkinds Katharina von Hohenzollern, die auf seinen Wunsch hin als Novizin in Sant'Ambrogio eintrat. Er war von Kleutgens „Theologie der Vorzeit“ so begeistert, dass er umgehend eine italienische Übersetzung finanzierte. Bald gab es kaum noch ein Thema, das Reischach nicht mit seinem theologischen Berater Kleutgen besprach. Und als Kleutgen im Inquisitionsprozess, den Katharina von Hohenzollern durch ihre Anzeige ins Rollen gebracht hatte, wegen Glaubens- und Kapitalverbrechen unter Anklage gestellt wurde, versorgte Reischach als Kardinalmitglied des Heiligen Offiziums ihn mit geheimen Informationen über Anklagepunkte und Zeugenaussagen. Eine unmittelbare Mitwirkung an den Giftanschlägen auf Katharina von Hohenzollern konnte Kleutgen zwar nicht nachgewiesen werden, die Inquisition verurteilte ihn aber wegen zahlreicher Glaubensverbrechen am 18. Februar 1862 wegen formaler Häresie. Zu den Vorwürfen zählten die Verehrung einer

Bald gab es kaum noch ein Thema, das Reischach nicht mit seinem theologischen Berater Kleutgen besprach.

falschen Heiligen, Verführung im Beichtstuhl, Bruch des Beichtgeheimnisses und der Glaube an angebliche Briefe der Gottesmutter. Reischach als Mitglied des Heiligen Offiziums sorgte jedoch für ein mildes Strafmaß: Statt in den Kerkern der Inquisition durfte der Jesuit die zwei Jahre *loco carceris* in einem Erholungsheim seines Ordens in Galloro am Nemisee in den Albaner Bergen „absitzen“.

Kleutgen selbst schreibt über seine Zeit in Galloro: „Merkwürdigerweise haben mich jene nämlichen Kardinäle, die mich *ob formalem haeresim* wenige Tage zuvor verurteilt hatten, nachher gerade so behandelt, als wäre nichts geschehen“. Insbesondere Reischach besuchte Kleutgen während seiner „Verbannung“ mehrfach. Der Jesuit setzte seine theologische Beratung des Kardinals bruchlos fort. Kleutgen selbst berichtet, Reischach habe sich sofort an ihn gewandt, als er vom Papst beauftragt worden sei, „über eine sehr wichtige

Angelegenheit ein theologisches Gutachten zu besorgen“. Kleutgens anonym abgegebenes Votum habe der Kardinal umgehend dem Papst und einer anderen hochstehenden kurialen Persönlichkeit vorgelegt. Beide seien „höchst erstaunt“ gewesen. Auf Nachfrage habe Reischach dann das Geheimnis gelüftet, und Pius IX. habe ihn – Kleutgen – wegen der „Tüchtigkeit“, die aus seinem Votum sprach, umgehend begnadigt und ihm erlaubt, nach Rom zurückzukehren.

Worum handelt es sich bei dieser „wichtigen Angelegenheit“, über die Reischach für den Papst ein Gutachten einholen sollte? Da Kleutgens Gutachten seine unmittelbare Begnadigung und Rückkehr nach Rom Anfang 1864 zur Folge hatte, kann es sich nur um ein Votum zur Münchener Gelehrtenversammlung und der Vorbereitung einer römischen Reaktion gehandelt haben. Reischach forderte offenbar „verschiedene Gutachten“ zur Gelehrtenversammlung an, so etwa von seinem alten Vertrauensmann in Deutschland, dem Eichstätter Regens Joseph Ernst. Er ließ sich aber auch die gedruckten Kongressakten von Christoph Moufang aus Mainz schicken, der der Bitte des Kardinals am 27. November 1863 nachkam.

IV. Das anonyme Gutachten im Vatikanischen Geheimarchiv

In einem Aktenfaszikel der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten über die Münchener Gelehrtenversammlung findet sich neben einem Votum Reischachs tatsächlich auch ein ohne Unterschrift abgegebenes Gutachten, auf das Franz Xaver Bischof in seiner Habilitationsschrift bereits kurz hingewiesen hat. Ein Vergleich mit der Handschrift der Einladungen, die Kleutgen in den Jahren 1861/62 den Verhörprotokollen des Inquisitionsprozesses zur Sant'Ambrogio-Affäre beilegen ließ, belegt jetzt ein-

deutig: Niemand anderes als Joseph Kleutgen verfasste dieses anonyme Gutachten zu „Tuas libenter“.

In diesen acht Seiten umfassenden „Osservazioni“ werden die gedruckten Kongressakten der Gelehrtenversammlung mehrfach in den Fußnoten zitiert; Kleutgen beginnt sein Votum sogar mit dem Satz: „Nachdem ich die Akten des Theologenkongresses durchgelesen habe ...“ Da diese erst Anfang Dezember in Rom eingetroffen sein können und „Tuas libenter“ vom 21. Dezember datiert, ergeben sich die ersten drei Dezemberwochen 1863 als Abfassungszeit für das Gutachten Kleutgens.

Das Gutachten zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil stellt einen Kommentar zur Gelehrtenversammlung dar, während sich der zweite Teil mit den beiden in München verabschiedeten Thesen auseinandersetzt. Für Kleutgen ist völlig klar, dass das römische Lehramt derartige Symposien künftig unbedingt verhindern muss: Solche Kongresse seien eine „unerhörte Neuerung“ und böten „aufrührerischen, skandalträchtigen, irrigen und häretischen Ansichten“ ein gefährliches Forum. Dann bricht Kleutgen eine Lanze für das segensreiche Wirken von Inquisition und Indexkongregation und für die römische Buchzensur.

Im zweiten Teil geht es um die berühmten Münchener Thesen. Die erste, die von einem innigen Anschluss der Theologie an die geoffenbarte Wahrheit ausgeht, findet Kleutgens volle Zustimmung. Die zweite These, die die Freiheit der katholischen Theologie nur durch ausdrücklich definierte Dogmen beschränkt sieht, weist er dagegen mit altem Nachdruck zurück. Er wiederholt hier sein Konzept vom ordentlichen Lehramt, das sich in vierfacher Weise Ausdruck verschafft: durch vielfältige Dekrete des Heiligen Stuhls aller Art, durch Entscheidungen der Römischen Kongregationen und von Provinzialsynoden, sofern sie vom Heiligen Stuhl approbiert wurden, durch den einmütigen

Konsens der rechtgläubigen Theologen darüber, was zum Bestand der geoffenbarten Wahrheit gehört, und darüber hinaus das, was nicht zu den „fidei dogmata“ gehört, „attamen ut conclusiones theologicae certas tradunt“.

Abschließend geht Kleutgen dann ziemlich unmotiviert, aber ausführlich auf seinen Lieblingsgegner Frohschammer ein, der mit der Gelehrtenversammlung eigentlich nichts zu tun hatte und auch nicht Gegenstand des ursprünglichen Arbeitsauftrages gewesen sein dürfte. Damit nahm der Theologe eigenmächtig eine Ausweitung vor, die allerdings ganz im Sinne seiner Auftraggeber gewesen sein dürfte. Vor einem Jahr hatte man Frohschammer und die falsche Freiheit der Philosophie verdammt. Frohschammer hatte sich nicht unterworfen. Jetzt wollten sich auch katholische Theologen ungehörliche Freiheiten herausnehmen. Beides hing in den Augen ihrer römischen Gegner zusammen.

Kleutgens Gutachten war zwar nicht der unmittelbare Entwurf von „Tuas libenter“ – dieser konnte bislang allen Bemühungen zum Trotz in den vatikanischen Archiven nicht nachgewiesen werden –, aber zentrale Gedanken seiner „Osservazioni“ haben in das Breve Eingang gefunden. Sie sind auch letztlich für den eigenartigen Doppelcharakter des päpstlichen Briefes verantwortlich, der einerseits eine Antwort auf die Münchener Gelehrtenversammlung und Döllinger sowie andererseits noch einmal eine Abrechnung mit Frohschammer darstellt.

Auch wenn sich Kardinal Reischach als Verfasser von „Tuas libenter“ bezeichnete, ist Kleutgen somit der eigentliche Inspirator. Er ist durch die „Erfindung“ des ordentlichen Lehramts verantwortlich für einen grundlegenden Bruch mit der bisherigen Tradition. Häresie meint ursprünglich nichts anderes als Spaltung, Parteilichkeit und Diskontinuität. Für diese Diskontinuität sorgte der „ob formalem haeresim“ verurteilte Theologe Kleutgen auch als Berater Reischachs und des Papstes bei der Vorbereitung von „Tuas libenter“. □

Literatur

Franz Xaver Bischof, *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799-1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens*, Stuttgart/Berlin/Köln 1995.

Elke Pahud de Mortanges, *Philosophie und kirchliche Autorität. Der Fall Jakob Frohschammer vor der römischen Indexkongregation (1855-1864)*, Paderborn u.a. 2005.

Klaus Unterburger, *Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie*, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2010.

Hubert Wolf, *Die Nonnen von Sant'Ambrogio. Eine wahre Geschichte*, München 2013.

Hubert Wolf, „Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“? Zur Erfindung des „ordentlichen“ Lehramts, in: Thomas Schmeller/Martin Ebner/Rudolf Hoppe (Hg.), *Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext*, Freiburg i. Br. u.a. 2010, S. 236-259.